

Die Regeln fallen – was nun?

Regionaltreffen am 05. 04. 2022

1. Die Regelungen ab 3. April 2022

Infektionsschutzgesetz

- › § 28a Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)
 - Absatz 1 Pandemische Lage: kompletter Katalog mit Lockdown-Möglichkeiten
 - Ohne pandemische Lage: Maske in Arztpraxen, Gesundheitseinrichtungen und ÖPNV; 3G in Schulen u.a.
 - Absatz 8 Regionale Hotspots: Maske, Abstand, 3G, Hygienekonzepte

Coronaverordnung Baden-Württemberg

- › Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Innenräumen und das regelmäßige Belüften von geschlossenen Räumen werden generell **empfohlen**. (§ 2)
- › Eine **Maskenpflicht** gilt nur noch im öffentlichen Personennahverkehr, Arzt- und Zahnarztpraxen und kann in besonderen Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen angeordnet werden.
- › Das Sozialministerium wird ermächtigt, weiterhin eine gesonderte Verordnung zu **Absonderung** und Quarantäne zu erlassen. Eine Absonderungspflicht positiv Getesteter bleibt also vorerst.

Arbeitsschutzverordnung

- › Eigene Gefährdungsbeurteilung des Unternehmers; Maske, Homeoffice, Tests





2. Wegfall der Maskenpflicht

Im Verhältnis zu Kunden

- › Sie haben Hausrecht. Sie können bestimmen, wer Zugang zu Ihrer Buchhandlung hat.
- › **Grenze:** Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz; Sie dürfen niemanden aufgrund von ... Weltanschauung, Behinderung, Alter ... benachteiligen.
 - Ausnahme: sachlicher Grund, zB Vermeidung von Gefahr, Schutz der persönlichen Sicherheit.

- Sie können für Kunden eine Maskenpflicht anordnen.
- Ein Teil der Kunden wird das als Bevormundung und Zumutung einstufen
- Plakate in verschiedenen Tonalitäten (Hausrecht, Bitte, machen Sie mit) stehen zum Download bereit:
<https://www.boersenverein.de/jetztteinbuch/corona/>
- Sie können mit Ihren Mitarbeiter*innen vorleben, was Sie sich wünschen



2. Wegfall der Maskenpflicht

Im Verhältnis zu Mitarbeiter*innen

- › Sie haben Ihren Arbeitnehmer*innen gegenüber Direktionsrecht (106 Satz 1 und 2 Gewerbeordnung)
- › Sie können im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die Berufsgenossenschaft festlegen, dass aus Gründen der Arbeitssicherheit
 - weiter Maske getragen werden muss
 - weiter Abstand gehalten werden muss; zB keine gemeinsamen Pausen, keine gleichzeitige Nutzung des Pausenraums u.a.
 - (weiter im Homeoffice gearbeitet wird) – eher nicht für Buchhandlungen
- Zum Schutz von Mitarbeiter*innen selbst, von Kolleg*innen und Kund*innen kann weiter eine Maskenpflicht für alle Beschäftigten angeordnet werden.
- Vielleicht empfiehlt es sich, den Spuckschutz an der Kasse wieder einzurichten



2. Wegfall der Maskenpflicht

Bei Veranstaltungen

- › Sie haben auch bei einer Veranstaltung Hausrecht. Hinzu kommt noch das Hausrecht des Veranstaltungsortes, falls Sie nicht in eigenen Räumen sind. Beides kann Grundlage der Anordnung von Maskenpflicht sein.
- › Sie haben es selbst im Griff, wie Sie die Kapazität des Veranstaltungsortes auslasten.
 - Größerer Raum, weniger verkaufte Karten
 - Mehr Abstand zwischen Stühlen
- › Auch hier können Sie auf Freiwilligkeit setzen



3. Absonderung/Quarantäne

- › Entsprechende Verordnung beruht auf der Coronaverordnung – wie geht es weiter?
- › Pflicht zur Absonderung für
 - Positiv Getestete
 - Angehörige und enge Kontaktpersonen mit Symptomen
 - Angehörige und enge Kontaktpersonen, die nicht geimpft oder genesen sind
- › Absonderung für aktuell 10 Tage – Freitesten nach 7 Tagen möglich
 - auch ohne Pflicht können Sie Homeoffice vereinbaren oder von der Arbeit freistellen – zum eigenen Schutz
 - Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz erhält nur, wer sich trotz Impfung aufgrund einer Infektion absondern muss.



4. Sonstiges

- › Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Innenräumen und das regelmäßige Belüften von geschlossenen Räumen werden generell **empfohlen**. (§ 2)
- › Eine **Maskenpflicht** gilt nur noch im öffentlichen Personennahverkehr, Arzt- und Zahnarztpraxen und kann in besonderen Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen angeordnet werden.
- › Das Sozialministerium wird ermächtigt, weiterhin eine gesonderte Verordnung zu **Absonderung** und Quarantäne zu erlassen. Eine Absonderungspflicht positiv Getesteter bleibt also vorerst.

